

Beschlussvorlage

B-254/04-09/SR/1

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 11.02.2009

Betreff:

Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der VGem ESF an Grundschulen der Stadt Genthin

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
19.02.2009	Sozialausschuss				
26.02.2009	Hauptausschuss				
26.03.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Ergänzungsvereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener haben, in der anliegenden Fassung.

Sichtvermerk/Datum: 11.02.2009			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat mit Beschlussfassung vom 02.08.2007 die Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülerin aus dem VGem Elbe-Stremme-Fiener (ESF) an Grundschulen der Stadt Genthin (B-254/04-09/SR) beschlossen.

Mit der Vereinbarung wurden Zahlungen der VGem ESF für Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kade und Karow auf Grund des festgelegten Einzugsbereiches für die Grundschule „Stadtmitte“ geregelt sowie Zahlungen für Schülerinnen und Schüler die auf Grund getroffener Einzelfallentscheidungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Grundschulen eine Beschulungsmöglichkeit außerhalb des festgelegten Schulbezirkes erhalten haben, festgelegt.

Nicht explizit geregelt war in der Vereinbarung bislang die Ausnahmesituation, wenn Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kade und Karow, ebenfalls mittels der vorbenannten Einzelfallentscheidung des LVA SA eine Ausnahmeregelung zur Beschulung an einer anderen Genthiner Grundschule erhalten haben.

Seitens beider Verwaltungen war es in diesem Sonderfall selbstverständlich, dass die Zahlung der VGem ESF nach den anfallenden Kosten der tatsächlich beschulten Grundschule erfolgte, da bereits Zahlungsvereinbarung für diese Schülerinnen und Schüler für die Grundschule „Stadtmitte“ bestand.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes des LK JL diese Zahlung bemängelt. Mit der nunmehr vorliegenden 1. Ergänzungsvereinbarung wird die in 2007 erfolgte Zahlung der VGem ESF auf eine rechtliche Grundlage gestellt und auch diese Sondersituation einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung unterzogen.

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem ESF hat dieser Vereinbarungsergänzung bereits zugestimmt.

Rechtsgrundlage: **SchulG**

Anlagen: 1. Ergänzungsvereinbarung wie in Beschlussvorschlag benannt

